

Strafrecht – BT II

1. Eigentums– (Aneignungs–) und (sonstige) Vermögensdelikte

A. Systematik

B. Rechtsgut Vermögen, Rechtsgut Eigentum

C. Gemeinsamkeiten:

1. Anwendung auf juristische Personen und Gesellschaften, Art. 172

2. Busse neben Freiheitsstrafe, Art. 172^{bis}

3. Geringfügigkeitsprivileg, Art. 172^{ter}

- Bagatellvorschrift
- **Geringfügigkeit:** Nach Bundesgericht < 300.–
- **Es kommt auf den Vorsatz des Täters an:** Art. 172^{ter} scheidet einerseits aus, wenn der Täter zwar einen erheblichen Vermögenswert erlangen oder einen erheblichen Schaden anrichten wollte, dieses Ziel aber nicht erreicht; andererseits bleibt Art. 172^{ter} auch dann anwendbar, wenn der Täter ungewollt einen grösseren als den erstrebten geringen Vermögenswert erlangt oder einen grösseren als den beabsichtigten geringen Schaden anrichtet
- Rechtsfolge: Herabsetzung auf Antragsdelikt, Ermässigung der Strafrahmen

D. Betrug, Art. 146

- ◆ Einleitung:
 - Der Betrug ist ein **täuschungsbedingtes Selbstschädigungsdelikt**: Aufgrund einer Täuschung schädigt sich das Opfer selbst.
 - Nicht jede Täuschung genügt, sondern die Täuschung muss **arglistig** sein (aus opferbezogener Perspektive).

- ◆ Objektiver Tatbestand:
 - Arglistige Täuschung
 - Irrtum
 - Motivationszusammenhang
 - Vermögensverfügung, –disposition
 - Vermögensschaden

- ◆ Subjektiver Tatbestand:
 - Vorsatz
 - Unrechtmässige Bereicherungsabsicht

1. Objektiver Tatbestand

a) Motivierendes Verhalten: Arglistige Täuschung

◆ **Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen:**

- **Tatsachen:** = **objektiv feststehende Geschehnisse oder Zustände**
≠ künftige Ereignisse, Werturteile, Erwartungen, Hoffnungen;
Auch **innere Tatsachen** (Zahlungsbereitschaft) können Gegenstand einer Täuschung sein. Wichtig ist dabei der Zeitpunkt des Tatentschlusses.
- **Vorspiegeln oder Unterdrücken:**
 - auch konkludent: jedes Verhalten, dem ein bestimmter **Erklärungswert** zukommt;
 - **positives Tun, aktives Handeln**, nicht ein Unterlassen.
- **Arglist:** Kein täterbezogenes Merkmal; massgebend ist die **Perspektive des Opfers** mit Verantwortung;
Kasuistik:
 - Falsche Angaben, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zuzumuten ist;
 - Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses;
 - Lügengebäude, besondere Machenschaften oder Kniffe ("*manœuvres frauduleuses, mise en scène*").
- Täuschung durch reines **Schweigen** (ohne Erklärungswert) setzt eine **Garantenstellung** (unechtes Unterlassungsdelikt!), eine **Aufklärungspflicht** voraus.
- ◆ **Der Täter bestärkt den anderen arglistig in einem** (bei anderem bereits entstandenen) **Irrtum:**
Erforderlich ist ein **aktives Handeln:** Der Täter hindert das Opfer auf besonders raffinierte Weise daran, seinen Irrtum zu entdecken.

b) Irrtum

- **Motivationszusammenhang:** Die **Täuschung** muss den Erfolg der Setzung eines auf **Irrtum** beruhendes Motivs haben;
- **Irrtum:** Jede **Diskrepanz** zwischen **Vorstellung** und **Wirklichkeit**;
- Tatbestandsmässig ist **nur die Einwirkung auf die Vorstellung des Opfers, nicht die Änderung der Wirklichkeit**, durch welche eine vorhandene Vorstellung falsch wird (Bsp.: Der blinde Passagier, der sich auf dem Schiff verbirgt).

c) Vermögensverfügung

- **Selbstschädigungsdelikt:** Das Opfer schädigt sich selbst;
- Das Verhalten des Opfers muss **unmittelbar vermögensmindernde Wirkung** haben;
- Das Opfer hat eine gewisse **Entscheidungs-, Wahlfreiheit**; bleibt er passiv oder gibt er die Sache gezwungenermassen heraus, handelt es sich um einen Diebstahl;
- Sofern **Verfügender und Geschädigter nicht identisch** sind, muss der Verfügende hinsichtlich des fremden Vermögens eine gewisse **Verfüugungsmacht** haben.
- Es ist **gleichgültig, worin die Vermögensverfügung besteht:** auch eine Verpflichtung genügt (sog. Eingehungsbetrug);
- **Prozessbetrug:** Täuschung des Richters durch unwahre Parteibehauptungen mit dem Ziel, ihn zum Nachteil des Prozessgegners zu einem unrichtigen Urteil zu veranlassen; Betrug bejaht in BGE 122 IV 203.

- **Zwischen dem Irrtum und der Verfügung** muss ein **Motivationszusammenhang** bestehen: Das Opfer wird **durch Irreführung zu seinem vermögensmindernden Verhalten bewegt**.

d) Vermögensschaden

- **Juristisch-wirtschaftlicher Vermögensbegriff: Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Werte:**
 - Wirtschaftlicher Wert;
 - Diejenigen Werte, die zivilrechtlich nicht geschützt sind, scheiden aus.
- Schaden = **Verminderung des Vermögens**; die Vermögensverminderung kann jedoch durch ein **Äquivalent** in Gestalt einer **Gegenleistung** ausgeglichen werden. Das Vermögen ist nur dann geschädigt, wenn **sein Gesamtwert im Ergebnis geringer ist als vorher**.
- **Massgebend ist nicht allein der nominelle Wert der Gegenleistung, sondern auch deren wirtschaftlicher Wert**; eine **Vermögensgefährdung** kann bereits das Vermögen vermindern; Beispiele:
 - Die Erfüllung der Gegenleistung ist mangels Leistungswillens oder Leistungsfähigkeit des Schuldners über das normale Mass hinaus gefährdet;
 - Verkauf gestohlener Sachen: Das Risiko der Eviktion belastet die Sache.
- Gibt es einen Schaden, wenn **trotz wirtschaftlicher Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung** die Gegenleistung den **subjektiven** Erwartungen oder den **vertraglichen** Zusicherungen oder den **individuellen** Bedürfnissen des Getäuschten nicht entspricht? Entscheidend ist die **Unbrauchbarkeit der Gegenleistung für die besonderen Zwecke des Betroffenen**. Berücksichtigt wird der **"persönliche Wert" der Gegenleistung für den Betroffenen**.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Unrechtmässige Bereicherungsabsicht

- Der Täter muss einen **Vermögensvorteil** für sich oder einen anderen erstreben;
- Grundsatz der **Stoffgleichheit**: Der vom Täter erstrebte Vorteil muss dem Schaden entsprechen, der dem Betroffenen zugefügt wird (= Vermögensverschiebung);
- Die Bereicherung muss **unrechtmässig** sein: Daran fehlt es, wenn der Täter lediglich etwas erlangen will, worauf er Anspruch hat oder zu haben glaubt.
- Die Absicht muss **auf Erlangung des Vorteils gerichtet** sein, es genügt nicht, wenn die Bereicherung nur eine notwendige, dem Täter vielleicht höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm erstrebten anderen Erfolges ist.

3. Konkurrenzen

- Betrug mittels gefälschter Urkunden → Echte Konkurrenz mit den Urkundendelikten;
- Der Betrug folgt einem Aneignungsdelikt nach (Sicherungsbetrug)
 - Der Betrug ist mitbestrafte Nachtat (selbe Rechtsgut und Opfer) und wird konsumiert;
- Verwertungsbetrug:
 - Der Betrug richtet sich gegen das Vermögen eines Dritten
 - echte Konkurrenz
 - Der Betrug richtet sich ausschliesslich gegen das Vermögen des Erstschädigten
 - Konsumtion

4. Qualifikation

Gewerbsmässigkeit (Abs. 2):

- **Enge Auslegung** wegen erhöhter Strafbarkeit;
- Der Täter hat sich darauf eingerichtet, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen.

5. Privilegierung

Handlung zum **Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen** → Antragsfordernis

E. Betrugsähnliche Straftaten

1. Zechprellerei, Art. 149

2. Leistungerschleichung, Art. 150

a) Objektiver Tatbestand

- Art. 150 ist ein **Auffangtatbestand** für betrugsähnliche, aber nach Art. 146 nicht fassbare Fälle, nämlich solche, in denen eine geldwerte Leistung **ohne motivierende Einwirkung auf andere (insbesondere auf Kontrollpersonen), ohne nachweisbare Schädigung** oder **ohne Bereicherungsabsicht** erschlichen wird.
- Fälle:
 - Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels;
 - Blinder Passagier;
 - Besuch einer Aufführung, Ausstellung, oder ähnlichen Veranstaltung;
 - Inanspruchnahme einer Leistung, die einen Datenverarbeitungsanlage erbringt ("Zeitdiebstahl" bei einem Computer) oder die ein Automat vermittelt.
- Einschränkendes Erfordernis der **Entgeltlichkeit**
- Tathandlung: **Erschleichen = Überwinden oder Umgehen von technischen oder menschlichen Kontrollen**; die blosser unentgeltliche Inanspruchnahme der Leistung erfüllt den Tatbestand nicht.

b) Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz**;
- Eine **Bereicherungsabsicht** wird **nicht vorausgesetzt**.

c) Konkurrenzen

- Betrug (Art. 146): Art. 150 ist subsidiär.
- Diebstahl (Art. 139): Missbrauch von **Warenautomaten** (≠ Leistungsautomaten): **Art. 139 geht vor**, der Aussteller eines Automaten ist mit der Aufhebung seines Gewahrsams und der Eigentumsübertragung unzweifelhaft nur für den Fall erbrachter Gegenleistung und korrekter Bedienung des Geräts einverstanden.

3. Arglistige Vermögensschädigung, Art. 151

4. Warenfälschung, Art. 155

F. Unrechtmässige Aneignung, Art. 137

1. Kriminalpolitische Einordnung

Der allen Aneignungsdelikten gemeinsame Unrechtskern liegt in der **Aneignung einer fremden, beweglichen Sache in Bereicherungsabsicht**.

Die unrechtmässige Aneignung ist der **Grundtatbestand** aller Aneignungsdelikten. Dem schliessen sich als **Qualifikationen** die genannten Tatbestände der Veruntreuung, des Diebstahls und des Raubes an.

2. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

- **Sache:** Körperlicher Gegenstand, nicht aber Rechte oder Forderungen;
- **beweglich:** Es genügt, wenn die Sache erst durch den Aneignungsakt beweglich wird;
- **fremd:**
 - Im Eigentum eines anderen als des Täters, nicht herrenlos;
 - Das Eigentum braucht nicht rechtlich geschützt zu werden: Aneignungsdelikt an illegal erworbenen Sachen (Betäubungsmittel) ist möglich.

b) Tathandlung

Sich–Aneignen: Betätigung des Aneignungswillens durch eine äussere Handlung.

- *Subjektiv* muss ein **Aneignungswille** vorliegen, der auf Enteignung und Zueignung gerichtet ist:
 - *Negativ:* **Dauernde Enteignung des bisherigen Eigentümers;** die blossе unbefugte Gebrauchsannässung ("*furtum usus*") bleibt grundsätzlich straflos (Ausnahmen: StGB 141, SVG 94).
 - *Positiv:* **Mindestens vorübergehende Zueignung der Sache an den Täter.**

Wie ist der Begriff der Aneignung **inhaltlich** zu verstehen?

- **Substanztheorie:** Die Aneignung wird definiert als Überführung der Sache in ihrer Substanz in den Herrschaftsbereich des Täters. Diese Formel versagt jedoch, wenn die Substanz als solche bedeutungslos ist und nur als Träger des eigentlichen Gebrauchswertes fungiert (Bsp.: Kinobillett, Sparheft).
 - **Sachwerttheorie:** Die Aneignung wird definiert als Überführung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Wert in das Vermögen des Täters. Aber kommt als Tatobjekt auch eine Sache in Betracht, die im Verkehr nichts gilt und für den Eigentümer wertlos ist.
 - Kombination beider Theorie: Aneignung bedeutet **Ausübung einer Quasi–Eigentümer–Position, der Täter verwendet die Sache für seine eigenen Zwecke.**
- *Objektiv* muss der Täter den Aneignungswillen betätigen:
Ein **nach aussen erkennbares Verhalten**, das eine **Verwirklichung der Aneignungsabsicht** darstellt.

3. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Bereicherungsabsicht

- Die Bereicherungsabsicht ist ein subjektives Unrechtsmerkmal (Erfolgsqualifikation);
- Erstreben irgendeines **wirtschaftlichen Vorteils**;
- Der Wert kann sich auch aus dem **kriminellen Gebrauch einer an sich wertlosen Sache** (z.B. Schlüssel) ergeben, der dem Täter den Zugang zu ausserhalb ihrer selbst liegenden Vermögenswerten eröffnet;

- Es liegt keine Bereicherung vor, wenn der Täter dem Eigentümer den Wert der Sache bei der Aneignung ersetzt,
- Die Bereicherung muss **unrechtmässig** sein: Daran fehlt es, wenn der Täter lediglich etwas erlangen will, worauf er Anspruch hat oder zu haben glaubt.

4. Rechtswidrigkeit

...scheidet aus, wenn die Einwilligung des Verletzten, d. h. des Eigentümers vorliegt.

5. Privilegierungstatbestände

- Der Täter hat die Sache **gefunden** oder sie ist ihm **ohne seinen Willen zugekommen** (und der Täter hat den Aneignungswillen durch eine weitere Handlung betätigt);
- **Fehlende Bereicherungsabsicht** (Bsp.: eigenmächtiger Kauf, eigenmächtige Darlehensaufnahme);
- Handlung zum **Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen**;
 - **Antragserfordernis**: Antragsberechtigt ist nicht nur der betroffene Eigentümer, sondern jeder Berechtigte, dessen Interesse am Gebrauch der Sache durch deren Aneignung unmittelbar beeinträchtigt wird.

G. Veruntreuung, Art. 138

Qualifikation: Qualifizierend ist der Umstand, dass die Sache dem Täter **anvertraut** war, dieser also **eine Treuepflicht verletzt**.

1. Sachveruntreuung, Abs. 1

Tatobjekt, Tathandlung, subjektive Erfordernisse sind die gleichen als beim Art. 137.

Es besteht eine **besondere Beziehung des Täters zur Sache**, sie ist ihm **anvertraut**.

- **Werterhaltungspflicht**: Den Täter, dem die Sache ausgehändigt wird, trifft eine **besondere Verpflichtung, das an ihr bestehende fremde Eigentum zu erhalten**. Diese Verpflichtung geht über das allgemeine sachenrechtliche Gebot, fremdes Eigentum zu respektieren, hinaus.
- Die Verpflichtung kann sich ergeben aus:
 - Gesetz: Behördenmitglieder und Beamte, Ehegatte, Eltern im Verhältnis zum Kindervermögen;
 - Vertrag: Der Vertrag muss rechtsgültig sein.→ Es geht um eine **Garantenpflicht**.
- Die Sache wurde **dem Täter übergeben oder überlassen**. Hat hingegen der Treugeber den Allein- oder Mitgewahrsam, also die tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit, an der Sache behalten, so kommt nur der Diebstahl in Betracht.

2. Wertveruntreuung, Abs. 2

Erweiterung des Tatbestandes zu einem Vermögensdelikt.

a) Tatobjekt

- **Vermögenswerte**:
 - **vertretbare Sachen**;
 - eventuell auch individuell bestimmte Sachen;
 - **unkörperliche Werte** (Forderungen, Buchgeld).
- **Wirtschaftliche "Fremdheit"**:
 - Der Täter hat durch Übertragung schon Eigentum an den Vermögenswerten erworben;
 - Die Werte **gehören wirtschaftlich zum Vermögen eines anderen**;

- Die blosser Verletzung vertraglicher Ablieferungspflichten genügt nicht!
- Die Vermögenswerte sind dem Täter zunächst von einem anderen **übertragen** worden, und zwar mit der **Verpflichtung, sie ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten**;
- Der Täter hat die **alleinige Verfügungsmacht** über die anvertrauten Werte.

b) Tathandlung

Der Täter verwendet die Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen.

- **Unrechtmässigkeit:**
 - Missbrauch der Treuepflicht;
 - Verletzung der Pflicht, den Vermögenswert stets zur Verfügung des Treugebers zu halten.
- Das ist z.B. der Fall, wenn der Täter das anvertraute Geld **ohne jederzeitige Ersatzmöglichkeit** verbraucht hat, nicht hingegen, bei blosser Nichterfüllung einer Zahlungspflicht.

c) Bereicherungsabsicht

d) Teilnahme

Die Veruntreuung ist ein **unechtes Sonderdelikt**:

- Nur (Mit-) Täter kann sein, wem die Vermögenswerte anvertraut oder mitanvertraut worden sind;
- Wirkt ein Aussenstehender an der Veruntreuung mit, so gilt für ihn, in Anwendung von Art. 26 StGB, der Grundtatbestand der Unrechtmässigen Aneignung.

3. Privilegierung

Handlung zum **Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen** → Antragserfordernis

4. Qualifikationen

- Verletzung spezieller Berufspflichten:
 - Berufsmässiger Vermögensverwalter,
 - Beamter → Legaldefinition in Art. 110 Ziff. 4 StGB.
- Funktioneller Zusammenhang: "bei Ausübung der Tätigkeit".

5. Sonderfall: Missbrauch von Lohnabzügen, Art. 159

Nichterfüllung der Pflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer, einbehaltene Lohnanteile bestimmungsgemäss abzuliefern:

- Verhältnis von **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** (OR 319 ff);
- Der Arbeitgeber muss **verpflichtet** sein, **die einbehaltenen Anteile des Lohnes für Rechnung des Arbeitnehmers zu verwenden**;
- Tathandlung: **Verletzung dieser Pflicht**;
- **Vermögensschaden für den Arbeitnehmer**;
- Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

6. Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, Art. 141^{bis}

H. Diebstahl, Art. 139

Qualifikation des Grunddeliktes der Unrechtmässigen Aneignung: Der Täter **nimmt** die Sache einem anderen **weg**.

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Fremde bewegliche Sache

b) Tathandlung

Wegnahme = Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams.

- ◆ Gewahrsam ist die **tatsächliche Sachherrschaft nach den Regeln des sozialen Lebens**;
 - **Tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit:** Tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Sache und des Wissens, wo sie sich befindet.
 - Nach den Regeln des sozialen Lebens:
Die (vorübergehende) Hinderung in der faktischen Herrschaftsmöglichkeit hebt den Gewahrsam nicht auf
 - **Gelockerter Gewahrsam**
 - **Herrschaftswille:**
 - **Wille, die Sache der tatsächlichen Möglichkeit gemäss zu beherrschen;**
 - Er braucht nicht aktuell zu sein, es genügt ein **genereller Gewahrsamswille** (Bsp.: Post im Briefkasten);
 - Handlungsfähigkeit nicht erforderlich.
 - Der Gewahrsam ist mit dem zivilrechtlichen Besitz nicht identisch.
 - **Mitgewahrsam:** Die Voraussetzungen des Gewahrsams liegen bei mehreren Personen gleichzeitig vor; den Bereich des Mitgewahrsams bilden sowohl partnerschaftliche Beziehungen (Ehegatten, Gesellschafter)
 - **gleichgeordneter Gewahrsam**
wie hierarchisch strukturierte Verhältnisse (Beamtenhierarchie, Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse)
 - **über- bzw. untergeordneter Gewahrsam**
Bruch gleich- oder übergeordneten Mitgewahrsams erfüllt den Tatbestand des Diebstahls.
- ◆ **Bruch fremden Gewahrsams =** Aufhebung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit ohne oder gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers
 - Die Sache wird aus dem Machtbereich des Gewahrsamsinhabers entfernt;
 - Der Gewahrsamsinhaber wird daran gehindert, die Sachherrschaft auszuüben;
- Die Einwilligung des Gewahrsamsinhabers ist tatbestandsausschliessend;
- Gewahrsam auf technischem Wege (Warenautomat): Die Einwilligung in die Aufhebung des Gewahrsams hängt von Bedingungen ab, die von der technischen Vorrichtung als solcher nicht überprüft werden können.
- ◆ **Begründung neuen Gewahrsams** (nicht notwendig eigenen):
 - Die Wegnahme ist vollendet, wenn an die Stelle des bisherigen Gewahrsamsinhabers ein neuer getreten ist.
 - Kann die Wegnahme schon vollendet sein, wenn sich der Täter mit der Sache noch im Machtbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers befindet?
 - Es kommt darauf an, ob die Herrschaftsmöglichkeit des Betroffenen schon aufgehoben ist, was hinsichtlich solcher Sachen, die sich bereits in den Kleidern oder im Gepäck (Taschen usw.) des Täters oder, wie Benzin nach dem Einfüllen, im Tank seines Autos befinden, bejaht werden muss;
 - Warenhausdiebstahl: Das Delikt ist nicht vollendet, solange der Täter die Sachen, die er an sich genommen hat, im Verkaufslokal offen mit sich führt, wohl aber dann, wenn er sie versteckt, selbst wenn dies unter den Augen des Hausdetektivs geschieht.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz;

- Aneignungswille: Dieser Wille muss im Zeitpunkt der Wegnahme vorhanden sein;
- Bereicherungsabsicht.

3. Konkurrenzen

Bei Konkurrenz mit anderen **Aneignungsdelikten** hat die **schwerere Begehungsform** den Vorrang.

4. Qualifikation

- ♦ **Gewerbsmässig** stehlen (Ziff. 2);
- ♦ **Besonders gefährlicher** Täter (Ziff. 3):
 - **Bandenmässige Begehung:**
 - **Anzahl:** Zusammenschluss von zwei Personen oder mehr;
 - **Fortgesetzte Begehung:** Der Wille der Täter ist auf die gemeinsame Verübung einer Vielheit (> 2) von Diebstählen oder von Raubtaten gerichtet;
 - **Minimaler Organisationsgrad:** Der Täter hat den Diebstahl in Erfüllung der ihm in der Bande zustehenden Aufgaben begangen.
 - **Mitsichführen einer Waffe:**
Die Waffe muss in jedem Falle geeignet sein, gefährliche Verletzungen herbeizuführen: Sie muss funktionsfähig sein;
Der Täter führt eine solche Waffe mit sich zum Zweck des Diebstahls: Es spielt keine Rolle, ob der Täter die Waffe tatsächlich benutzt hat.
 - Generalklausel ("sonstwie"): **Die Art der Tatbegehung ist besonders gefährlich.**
- ♦ Konkurrenzen des qualifizierten Diebstahls, vor allem Einbruchsdiebstahls, mit **Sachbeschädigung** und **Hausfriedensbruch**: Die Begehung des Begleitdeliktes löst die Strafschärfung nach Ziff. 3 aus, also **Konsumtion** (unechte Konkurrenz);
- ♦ **Beteiligung mehrerer** am qualifizierten Diebstahl: Anwendbarkeit von StGB 26?
 - Mitführen einer Waffe → sachlicher Qualifikationsgrund: Es genügt, dass der andere darum weiss;
 - Gewerbs- und Bandenmässigkeit → persönlicher Qualifikationsgrund.

5. Privilegierung (Ziff. 4)

- Handlung zum **Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen** → Antragsfordernis
- Eigentümer **und** Gewahrsamsinhaber müssen Angehörige oder Familiengenossen des Täters sein.

6. Sonderfall: Unrechtmässige Entziehung von Energie, Art. 142

I. Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158

1. Treubruchstatbestand, Ziff. 1

a) Objektiver Tatbestand

- ♦ **Besondere Treuepflicht:**
 - Die Pflicht, fremdes Vermögen zu verwalten, ist eine **Garantenpflicht**, sie ist auch die **Hauptpflicht**;
 - **Vermögensverwaltung:**
 - **selbständige Verfügungsbefugnis** über das Vermögen;
 - nicht auf Vermögensfürsorge, sondern auf **Vermögensvermehrung** gerichtet;

- Entstehungsgründe:
 - **Gesetz:** Eltern, Vormund, Beistand, Testamentsvollstrecker;
 - **Behördlicher Auftrag;**
 - **Rechtsgeschäft:** Vermögensverwalter, Treuhänder;
- ♦ **Tathandlung: Pflichtverletzung im Rahmen der Vermögensverwaltung**
 - **Aus dem konkret zu bestimmenden Umfang der Pflichten** ergibt sich, welche Verhaltensweisen überhaupt als pflichtwidrig und damit als Treubruch angesehen werden können;
 - Alle Massnahmen des Geschäftsbesorgers, mögen sie sich auch schädigend auswirken, sind insoweit nicht tatbestandsmässig, wie sie sich im Rahmen einer ordnungsmässigen Geschäftsführung halten.
- ♦ Folge des pflichtwidrigen Verhaltens: **Schädigung des anvertrauten Vermögens:**
Pflichtwidriges Unterlassen einer Vermögensvermehrung: Wo sich die Aussicht auf einen Gewinn (des Treugebers) soweit konkretisiert hat, dass sie bereits wirtschaftlichen Wert besitzt, stellt ihr Verlust einen Schaden dar, selbst wenn sie noch nicht zum Anspruch erstarkt ist.

b) Subjektiver Tatbestand

(Eventual-) **Vorsatz**, der auch den Schädigungserfolg umfasst.

c) Qualifizierter Fall

Bereicherungsabsicht: Damit wird der qualifizierte Fall zum **Regelfall!**

2. Missbrauchstatbestand, Ziff. 2

a) Objektiver Tatbestand

- **Vertretungsbefugnis:** Der Täter benutzt die ihm eingeräumte **Befugnis, für einen anderen rechtswirksam zu handeln**, dazu, sich auf Kosten dieses anderen zu bereichern;
- **Missbrauch** dieser Vertretungsbefugnis durch Vornahme **eines nach aussen wirksamen Rechtsgeschäfts, das im inneren Verhältnis unzulässig ist;**
- Die Vertretungsmacht kann sich auf ein einziges Rechtsgeschäft beziehen;
- **Vermögensschädigung.**

b) Subjektiver Tatbestand

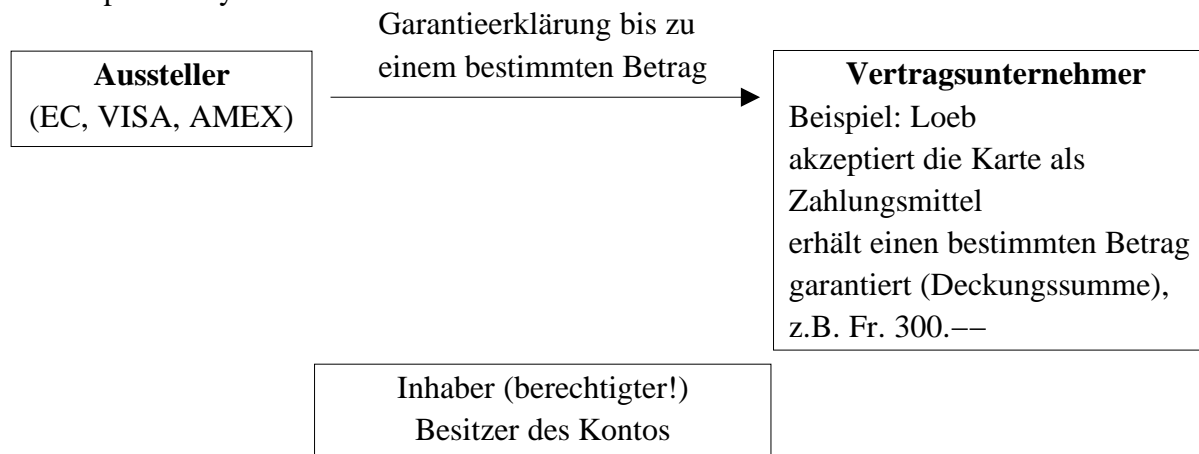
- **Vorsatz;**
- **Bereicherungsabsicht:** Wird – im Gegensatz zum Treubruchstatbestand – immer vorausgesetzt!

3. Konkurrenzen

- Mit der **Veruntreuung:** Art. 138 hat Vorrang;
- Mit der ungetreuen Amtsführung: Art. 314 geht als Spezialtatbestand vor;

J. Check- und Kreditkartenmissbrauch Art. 148

Karte in Dreiparteiensystem



Der Missbrauch einer Check- oder Kreditkarte durch ihren insolventen Inhaber stellt **keinen Betrug** dar, denn Loeb irrt sich nicht, es weiss, dass es 300.– bekommt: Wegen der Garantierklärung liegt kein Irrtum über die Zahlungsmöglichkeit vor.

→ Strafbarkeitslücke!

a) Objektiver Tatbestand

- Missbrauch der Karte durch **den Berechtigten**. Ein Missbrauch durch einen Unberechtigten erfüllt den Tatbestand von Art. 147.
- **Zahlungsunfähigkeit** = Überschuldung und Illiquidität; Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit ist derjenige, in dem der Karteninhaber seine Schulden zu begleichen hätte.
- Tathandlung: **Verwendung** der Karte.
- **Schädigung am Vermögen des Kartenausstellers**; der Schaden entsteht bereits mit der **Verpflichtung** des Ausstellers, die Schulden des Karteninhabers zu decken.
Alle Fälle, in denen für den Aussteller keine Zahlungspflicht entsteht, scheiden aus.

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, bezieht sich auf alle objektiven Tatbestandselemente.

c) Erfordernis der zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch

Die Strafbarkeit hängt davon ab, dass "*Aussteller und Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben*".

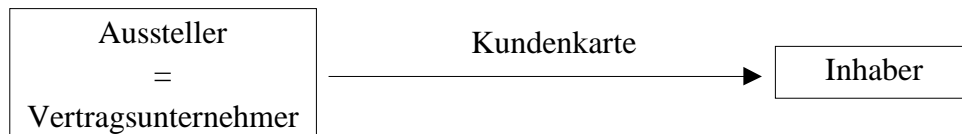
→ **Objektive Bedingung der Strafbarkeit**

d) Qualifikation

Gewerbmässiges Handeln

e) Konkurrenzen

- Diebstahl (Art. 139): Geldbezug an Automaten im Zweiparteiensystem
→ Vorrang von Art. 148



- Betrug (Art. 146)
 - Der Missbrauch von Kreditkarten im **Zweiparteiensystem** erfüllt an sich diesen Tatbestand (Keine Deckung → Irrtum); trotzdem Vorrang von Art. 148.
 - Wenn Art. 148 ausscheidet, etwa weil der Schaden nicht beim Kartenaussteller, sondern beim Kartennehmer eintritt, ist Art. 146 anwendbar.
- Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147)
 - Vorrang von Art. 148

K. Sachbeschädigung und Entziehung

1. Sachbeschädigung, Art. 144

a) Tatobjekt

- **Körperliche Sache, bewegliche** oder auch **unbewegliche**
- An der Sache besteht ein **fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht**. Bestehen solche Rechte, so kann sich auch der Eigentümer wegen Sachbeschädigung strafbar machen.

b) Tathandlung

1) Beschädigen

- **Substanzveränderung**, Einwirkung auf den Körper
- **Minderung der Funktionsfähigkeit**
- **Minderung der Ansehnlichkeit**

2) Zerstören

- **Völlige Vernichtung** der Substanz
- **Aufhebung** der Funktionsfähigkeit

c) Antragserfordernis

Antragsberechtigter ist nicht nur der Eigentümer, aber auch der Mieter oder andere Berechtigte, denen durch die Sachbeschädigung der Gebrauch der Sache entzogen wird.

2. Tierquälerei, Art. 27 TierschutzG

3. Gebrauchsentwendung, Art. 94 SVG

4. Sachentziehung, Art. 141

L. Computerdelikte

1. Kriminalpolitisches Bedürfnis

- Die Entwicklung der Informatik zieht die Entwicklung der **Computerkriminalität** mit sich.

- Der Gesetzgeber war vorsichtig und bildete die Tatbestände in **Analogie zu klassischen Tatbeständen** nach.
→ Auslegungsprobleme!

2. Datenbegriff

- Definition nach der Botschaft des Bundesrates: "*Alle Informationen über einen Sachverhalt, die zur weiteren Verwendung vermittelt, verarbeitet oder aufbewahrt werden*"
→ Geht einerseits zu weit, fasst andererseits nicht die Verarbeitungsanweisungen (Programme) um.
- Legaldefinition nach Art. 143: "*elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten*"
→ Geht zu weit. Einschränkung auf Daten, **die sich in einem Prozess der automatisierten Datenverarbeitung befinden.**

3. Unbefugte Datenbeschaffung, Art. 143

Untechnisch: "**Datendiebstahl**"; dieser Tatbestand ist dem Tatbestand des **Diebstahls** nachgebildet.

a) Objektiver Tatbestand

- Die Daten sind "*nicht für ihn bestimmt*": Verfügungsrecht, Recht an dem gedanklichen Inhalt, "**geistiges Eigentum**", das primär dem Urheber der Daten zugesprochen wird.
- Die Daten sind "*gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert*":
 - **Besondere Zugriffssicherung**: Die bei Büroräumen allgemeinen Zutrittsbeschränkungen reichen nicht aus, wohl aber Zugangssperren bei speziellen Computerräumen oder Betriebssystemen;
 - Beschränkung auf Sicherungen, die sich gegen die unberechtigte **Benutzung** der Daten (und nicht bloss gegen Einblicke etwa in eine vertrauliche Korrespondenz) richten.
- Tathandlung: Nach **Überwindung der Zugriffssicherung** kann der Täter die Daten für sich benutzen. Die blosser Kenntnisnahme (Ablesen vom Bildschirm) genügt; massgebend ist allein die **Möglichkeit der Benutzung**.

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz;
- Bereicherungsabsicht.

c) Konkurrenzen

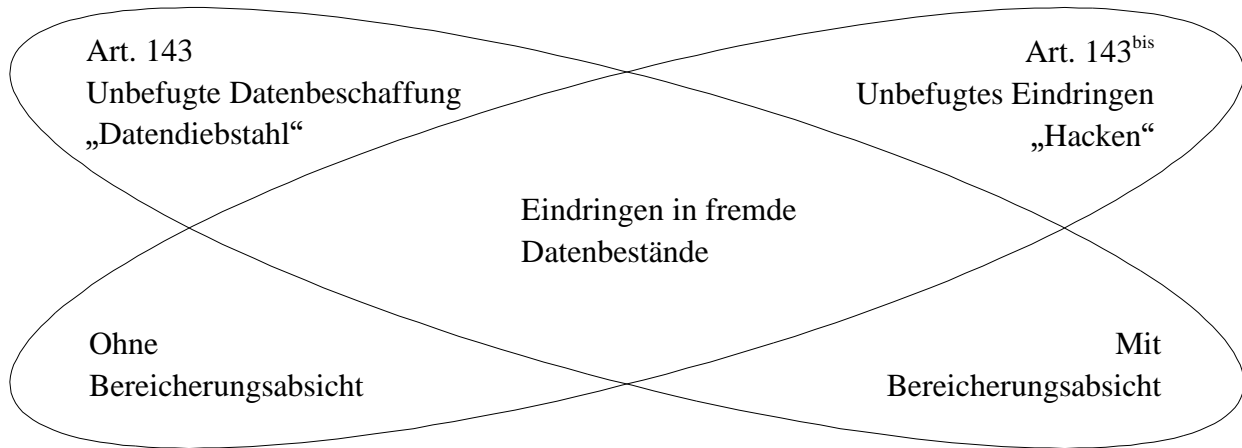
Wegen der Verschiedenheit der geschützten Rechtsgüter steht Art. 143 StGB in echter Konkurrenz mit:

- Art. 139 StGB: Diebstahl an den Datenträgern;
- Art. 162 StGB: Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses;
- Art. 179^{novies} StGB: Unbefugtes Beschaffen von Personendaten;
- Art. 2, 67 URG: Urheberrechtsverletzung.

4. Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Art. 143^{bis}

Untechnisch: "**Hacken**"; dieser Tatbestand ist dem Tatbestand des **Hausfriedensbruchs** nachgebildet.

Das Eindringen in fremde Datenbestände **mit Bereicherungsabsicht** erfüllt schon den Tatbestand der **unbefugten Datenbeschaffung**, da der Täter zumindest den Zugangscodex herausfinden muss; der Tatbestand des **Hackens** ist deshalb auf das Handeln **ohne Bereicherungsabsicht** beschränkt.



- Schutzobjekt: **Das fremde Datenverarbeitungssystem.**
- **Fremdheit:** Gemeint ist die **Zugangsberechtigung zum System.** "Fremd" wäre es, wenn es der **Täter nicht benutzen darf.**
- **Die besondere Sicherung** muss sich **auf den Zugang zum System, nicht auf die in ihm gespeicherten Daten** beziehen. Die unbefugte Datenbeschaffung ohne Bereicherungsabsicht ist nicht strafbar, wenn der Täter nur eine Zugangssicherung zu den Daten, nicht zum System als solchen "knackt".
- Tathandlung:
 - **Eindringen in das Datenverarbeitungssystem;**
 - "*unbefugterweise*": Handeln **gegen den Willen des Verfügungsberechtigten;**
 - "*auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen*": Mit Mitteln der DV, z.B. Modem.
- Vollendet ist das Delikt jedenfalls erst dann, wenn auf dem Bildschirm Daten aus dem "fremden" System erscheinen.

5. Datenbeschädigung, Art. 144^{bis}

a) Erster Tatbestand: Die eigentliche Datenbeschädigung

- Dieser Tatbestand ist dem Tatbestand der **Sachbeschädigung** nachgebildet.
- Geschütztes Rechtsgut: **Das Verfügungs- oder Nutzungsinteresse eines anderen, das der Täter beeinträchtigt.** Geschützt sind solche Daten, über die der Täter **nicht oder nicht allein verfügen darf.**
- Tathandlung: Löschen, Verändern oder Unbrauchbarmachen der betroffenen Daten. Erforderlich ist eine **Substanzveränderung.**
- Vorsatz.
- **Antragsdelikt:** Antragsberechtigt sind der Urheber und sonstige Berechtigten.
- **Amtsdelikt,** wenn der Täter einen **grossen Schaden** verursacht (Ziff. 1 Abs. 2).

b) Zweiter Tatbestand: Der Virentatbestand

Diese Tatvariante ist ein **Gefährdungsdelikt:** Erfasst werden **Vorbereitungshandlungen,** nicht die konkrete Schädigung → Vorverlagerung der Strafbarkeit.

Tatobjekt = **Computerviren:**

- Programme, die **zum Zweck der Datenbeschädigung verwendet** werden sollen (objektives Erfordernis);
- Programme, die dazu bestimmt sind, in die Datenverarbeitungsprogramme **anderer** eingeschleust zu werden;

- Die entsprechenden Programme müssen über die Fähigkeit verfügen, **sich selbst zu vervielfältigen** und damit weitere als die erstbetroffenen Datenbestände zu verseuchen.

c) Konkurrenzen

- Verhältnis der beiden Tatbestände von Art. 144^{bis} zueinander: Vorrang hat derjenige Tatbestand, der **im Einzelfall die höhere Strafe** androht.
- Mit Art. 143^{bis}: Das Verletzungsdelikt der Datenbeschädigung hat den Vorrang.
- Mit Art. 144 (Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers): Echte Konkurrenz.

6. Betrügerischer Missbrauch einer DV-anlage, Art. 147

Untechnisch: "**Computerbetrug**"; dieser Tatbestand ist dem Tatbestand des **Betruges** nachgebildet.
Kein Betrug nach Art. 146: Einen Automaten kann man nicht täuschen, und er kann auch nicht über Vermögen verfügen.

a) Objektiver Tatbestand

- Tathandlung:
 - **Unrichtige oder unvollständige Verwendung** von Daten: **Das Ergebnis ist unrichtig**, wie eben vor allem bei der **Eingabe unrichtiger oder unvollständiger Daten**, aber auch bei einer **Manipulation des Programms oder nur des Resultats**.
Beispiel: Ich manipulierte das Gerät, so dass es funktioniert, obwohl es nicht funktionieren sollte; das Gerät gibt etwa Geld mittels einer gefälschten Karte.
 - **Unbefugte Verwendung von Daten: Unberechtigte** greifen in die Datenverarbeitung **durch die an sich "richtige" Verwendung von Daten** ein. Die Verwendung der Daten führt zu **einem im Ergebnis unzutreffenden Datenverarbeitungs- oder -übermittlungsvorgang**.
- **Vermögensverschiebung;**
- **Vermögensschaden;**
- **Unmittelbarer Zusammenhang:** Das Vermögen wird durch die Datenmanipulation auf der Seite des Betroffenen **unmittelbar** vermindert und auf der Täterseite zugleich vermehrt. Bedarf es für den Täter weiterer selbständiger Handlungen, um den erstrebten Vermögensvorteil zu erlangen, so scheidet Art. 147 aus.
- Tatvariante der **nachfolgenden Verdeckung:**
 - Nachfolgende Verdeckung vermögensschädigender Handlungen = blosser Sicherungsbetrug = mitbestrafte Nachtat;
 - Der Täter beschränkt sich darauf, nachträglich eine ohne seinen Willen eingetretene Vermögensverschiebung "abzusegnen"
→ **Nicht strafwürdig!**

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz;
- Bereicherungsabsicht.

c) Konkurrenzen

Vorrang haben

- Art. 143: Unbefugte Datenbeschaffung, soweit die Datenbeschaffung nicht zu einer über sie selbst hinausgehenden Vermögensverschiebung führt
- Art. 148: Check- und Kreditkartenmissbrauch
- Art. 150: Leistungerschleichung
Erschlichener Wert: Computerzeit

Vor

Art. 147: Betrügerischer Missbrauch einer DV-anlage

Urkundendelikte: Echte Konkurrenz

Vor

Aneignungsdelikte, die mittels Computerbetruges begangen werden

M. Raub, Erpressung, Wucher

1. Rechtsgüter, Abgrenzung

Diebstahl Wegnahme	< >	Betrug Täuschungsbedingte Selbstschädigung
Raub Keine Wahlfreiheit	< >	Erpressung Nötigungsbedingte Selbstschädigung

2. Raub, Art. 140

2 Tatbestandsvarianten:

- **Einfacher Raub:** Die Nötigungshandlung dient dazu, den Diebstahl zu begehen;
- **Räuberischer Diebstahl** (Abs. 2): Die Nötigungshandlung dient dazu, die Beute zu sichern.

a) Gemeinsamkeit: Nötigungsmittel

Gemeinsam ist allen Fällen des Raubes die Anwendung bestimmter **Nötigungsmittel**:

- **Die gegen eine Person verübte Gewalt:**
 - Anders als bei der Nötigung (Art. 181) reicht **nicht jede Gewalt!**
 - **Unmittelbare** physische Einwirkung;
 - Die Gewalt kann sich gegen jede Person richten, die zumindest eine **faktische Schutzposition** in bezug auf die Sache hat (**Gewahrsamshüter**);
 - Der Raub ist erst vollendet, wenn der Täter den Diebstahl wirklich begangen hat, nicht schon mit der qualifizierten Nötigung.
- Die **Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben**.
- Zum Widerstand unfähig machen.

b) Einfacher Raub (Abs. 1)

Sachzusammenhang zwischen dem Nötigungsmittel und der Wegnahme: Die Nötigung dient dazu, die Eigentumsverschiebung herbeizuführen. Dieser Sachzusammenhang besteht nur dann, wenn sich der Täter über den erwarteten oder tatsächlich geleisteten Widerstand des Opfers hinwegsetzt, nicht auch dann, wenn er solchem Widerstand nur zuvorkommt, indem er es **verblüfft oder überrascht**, ohne ihm die Möglichkeit des Widerstandes zu lassen (**Entreissdiebstahl**).

c) Räuberischer Diebstahl (Abs. 2)

Die Anwendung der Nötigungsmittel **dient der Sicherung der Beute**:

- Der Täter hat die Sache **bereits gestohlen**, hat die **Wegnahme vollendet**;
- Er handelt, um sich den Besitz der Sache zu erhalten;
- Eine Anwendung von Nötigungsmitteln, die **allein** die Flucht ermöglichen oder etwa verhindern soll, dass der Täter erkannt wird, genügt **nicht**.

d) Qualifikationen

- **Gefährliche Waffe** (Ziff. 2)
- **Besonders gefährlicher Täter** (Ziff. 3)
 - Bandenmässige Begehung;

- Generalklausel ("sonstwie"): Art und Weise der Begehung ist gefährlich.
- Der Täter bringt das Opfer in **Lebensgefahr** (Ziff. 4):
 - **Unmittelbare** Lebensgefahr;
 - Wegen der Erhöhung der Mindeststrafe, **restriktive Auslegung**;
 - Der Täter muss um die von ihm herbeigeführte Lebensgefahr wissen, auch in dieser Hinsicht den (**Eventual-**) **Vorsatz** haben.
- **Schwere Körperverletzung** (Ziff. 4);
- **Grausame Behandlung** (Ziff. 4).

e) Konkurrenzen

- Mit **Tötungsdelikt** ("Raubmord"): **Echte Konkurrenz**;
Anders liegt es dagegen, wenn der Entschluss zur Aneignung **erst nach** der Gewaltanwendung gefasst wird: dann steht die (vollendete oder versuchte) Tötung in Konkurrenz mit **Diebstahl**;
- Art. 140 geht dem Tatbestand der **Freiheitsberaubung** vor;
- Bei einer mit Raub verbundenen **Geiselnahme** dürfte dieser letzte Tatbestand den Vorrang haben.

3. Erpressung, Art. 156

a) Objektiver Tatbestand

- Die Erpressung ist dem Betrug nachgebildet: Es ist ein **Selbstschädigungsdelikt**; an der Stelle des Tatmittels der Täuschung tritt das der **Nötigung**.
- **Nötigungsmittel**:
 - Entspricht der einfachen Nötigung gemäss Art. 181 (≠ Raub);
 - Die Gewalt gegen Sachen genügt;
 - Auch genügen Drohungen, die sich gegen andere Rechtsgüter als die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen richten, wie gegen seine Freiheit, seine Ehre oder sein Vermögen;
 - Gewalt und Drohung gegenüber Dritten, die nahestehende Personen des Opfers sind.
- Die Nötigung muss den Betroffenen **zu einem Verhalten bestimmen, durch das er sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt**:
 - **Vermögensverfügung**;
 - **Vermögensschaden** als Folge der Verfügung.
- **Das Erfordernis der Vermögensverfügung unterscheidet die Erpressung vom Raub**:
Es kommt darauf an, ob dem Opfer hinsichtlich der Vermögensverschiebung noch **ein Mindestmass an Wahlfreiheit** bleibt oder nicht; Beispiele:
 - Alternative "Geld oder Leben": Der Täter lässt dem Opfer nur die Wahl zwischen *blossem* Vermögensverlust oder Verlust *auch* des Lebens. Hier besteht hinsichtlich des Vermögensnachteils keine Wahlfreiheit mehr
→ Raub
 - Das Opfer wird mit vorgehaltener Pistole gezwungen, einen Wechsel zu unterzeichnen: Beugt sich er nicht, so erlangt der Täter den Vermögensvorteil *nicht*. Er kann die Vermögensschädigung durch Hinnahme des angedrohten Nachteils immerhin noch abwenden
→ Erpressung

b) Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz**;
- **Bereicherungsabsicht**: Erpressung scheidet aus und nur eine Nötigung kommt in Betracht, wenn der Täter einen Anspruch auf den erstrebten Vermögensvorteil zu haben glaubt.

c) Qualifikationen

- **Gewerbsmässige** Begehung;
- **Fortgesetzte** Verübung gegen **die gleiche Person**: Dieselbe Person wird immer wieder erpresst;
- **Räuberische Erpressung**: Die Mitwirkung des Betroffenen ist trotz der an ihm verübten Gewalt oder der Bedrohung mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr nötig, wenn der Täter den Vermögensvorteil erreichen soll
 - Verweisung auf die Strafdrohungen von Art. 140, auch auf die dort vorgesehenen Qualifikationen (Ziff. 3);
- Drohung mit **Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen** oder mit **schwerer Schädigung von Sachen**, an denen **ein hohes öffentliches Interesse** besteht.

d) Konkurrenzen

Mit **Betrug**: Fall, wo der Täter nur vorspiegelt, das angedrohte Übel verwirklichen zu können oder zu wollen. In solchem Falle, in dem die Täuschung nur der Unterstützung der Drohung gedient hat, geht Art. 156 dem Art. 146 vor: Die Drohung als das stärkere Mittel dieses Angriffs lässt die Tat als Erpressung, nicht als Betrug, erscheinen. Entscheidend ist **der Eindruck des Opfers**.

4. Wucher, Art. 157

Unerheblich ist, von wem die **Initiative** ausgeht. Es wird das vielfach das **Opfer**, dessen Einwilligung aber gerade wegen seiner Inferiorität belanglos ist.

N. Verrat und Missbrauch von Insiderwissen, Art. 162, 161

2. Hehlerei, Begünstigung, Geldwäscherei

A. Hehlerei, Art. 160

1. Allgemeines

Die Hehlerei ist ein **Anschlussdelikt**. Der Unrechtsgehalt der Hehlerei liegt in der **Fortführung einer durch die Vortat vollzogenen rechtswidrigen Vermögensverschiebung**, in der **Vereitelung oder Erschwerung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes**, in der **Restitutionsvereitelung**
→ Perpetuierungstheorie.

2. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

- **Sache** (körperlicher Gegenstand);
- Die **Vortat** muss **strafbar** sein:
 - **tatbestandsmässig**;
 - **rechtswidrig**;
 - **vorsätzlich**;
 - braucht nicht schuldhaft zu sein.
- Die Vortat muss sich **gegen ein fremdes Vermögen** gerichtet haben. Massgebend ist allein **das verletzte Rechtsgut**; Hehlerei scheidet aus, wenn die Straftat **keine** fremden Vermögensrechte verletzt.

- Hehlerei ist nur an **einer unmittelbar durch die Vortat erlangten Sache** möglich, **nicht an deren Surrogaten**. Die "Ersatzhehlerei" ist straflos. Perpetuierungsgedanke: Restitutionsansprüche bestehen nur hinsichtlich der auf strafbare Weise erlangten Sache selbst, nicht hinsichtlich der Surrogate.
Ausnahme: Wenn die Deliktsbeute in **Geld** besteht, das gewechselt wird. Dagegen schliesst das Umwecheln in eine andere Währung Hehlerei an den Ersatzwerten aus.
- Nach der **Legalisation** der rechtswidrigen Vermögenslage ist **Hehlerei nicht mehr möglich**: Hehlerei wird ausgeschlossen durch den **gutgläubigen Zwischenerwerb** einer nicht abhanden gekommenen Sache, durch den der Erwerber Eigentümer wird (ZGB 714, 933), so dass alle Restitutionsansprüche untergehen.
Ausnahme: Wenn deliktisch erworbenes Geld durch **Vermischung** (ZGB 727) Eigentum des Täters geworden ist.

b) Tathandlung

- **Erwerben = vom Vortäter abgeleiteter Erwerb eigener Verfügungsmacht:**
 - Der Hehler muss **eigene Verfügungsmacht** erlangen; blosser Mitgenuss oder blosses Mitverbrauchen genügen nicht;
 - **Abgeleiteter, derivativer Erwerb:** Der Erwerb vollzieht sich in **gegenseitigem Einverständnis von Vortäter und Hehler** (Perpetuierungsgedanke).
- **Verheimlichen:**
 - Mittel der Perpetuierung der rechtswidrigen Vermögenslage ist **die wenigstens zeitweise Verhinderung oder Erschwerung der Auffindung der Sache**;
 - Bsp.: **Verbergen**;
 - Der Fall **blossen Schweigens** scheidet dagegen, sofern keine Offenbarungspflicht besteht, selbstverständlich aus.
- **Veräusserungshilfe:**
 - **Veräusserung ist jede wirtschaftliche Verwertung der Sache durch rechtsgeschäftliche Übertragung in fremde Verfügungsgewalt.**
 - **Hilfe zur Veräusserung** leistet der Hehler, wenn **er im Interesse des Vortäters und mit dessen Einverständnis an der Verwertung der Deliktsbeute mitwirkt.**

3. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz; "*oder annehmen muss*" → Eventualdolus genügt.
- Da die konkrete Eigenart der Vortat für den Unrechtsgehalt der Hehlerei gleichgültig ist, sofern es sich nur um ein tatbestandsmässig-rechtswidriges Vermögensdelikt handelt, **braucht der Hehler diese Eigenart auch nicht zu kennen.**
- Hat jemand **zunächst gutgläubig** gehandelt, z.B. Deliktsbeute in Unkenntnis der Vortat in Verwahrung genommen, so genügt die nachträgliche Erlangung der Kenntnis nur, wenn er nunmehr **weitere** hehlerische Handlungen vornimmt, nicht aber, wenn er nunmehr untätig bleibt.

4. Strafdrohung

- Regelstrafdrohung = Zuchthaus bis zu 5 Jahren; **Einschränkung**, dass die Strafdrohung der **Vortat** an ihre Stelle tritt, wenn sie **milder** ist (Ziff. 1 Abs. 2);
- Wenn die **Vortat** ein **Antragsdelikt** ist, wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn für die Vortat ein Strafantrag vorliegt (Ziff. 1 Abs. 3).
- **Gewerbsmässige Hehlerei:** Die Bindung an einen milderen Strafrahmen der Vortat und an ein dort geltendes Antragsersfordernis besteht hier **nicht**.

5. Konkurrenzen

Abgrenzung zwischen der Teilnahme an der Vortat und der Hehlerei:

- Die **Vortat** muss **abgeschlossen** sein, bevor die hehlerische Tätigkeit beginnt; die Hehlerei ist erst möglich nach **Beendigung der Vortat**.
- Inwieweit kann **der an der Vortat Beteiligte noch wegen Hehlerei bestraft** werden?
 - Für den **Täter**, der **Mittäter** und den **Anstifter** ist die Hehlerei **straflose Nachtat**;
 - Beim **Gehilfen** dagegen liegt es anders: Die blosse Förderung der Vortat erfasst die Hehlerei nicht. Insoweit wäre daher **echte Konkurrenz** anzunehmen.

B. Begünstigung, Art. 305

1. Allgemeines

- Unrechtsgehalt: **Erschwerung oder Vereitelung der strafrechtlichen Reaktion**.
- Eingriff in:
 - **Strafverfolgung**: Die das strafprozessuale Erkenntnisverfahren bildenden Prozesshandlungen;
 - **Strafvollzug**: Die Vollstreckung aller im Gesetz vorgesehenen Strafen, der Hauptstrafen ebenso wie der Nebenstrafen;
 - **Vollzug freiheitsentziehenden Massnahmen** bei Strafmündigen.Nach h. L. braucht keine Vortat begangen worden zu sein.
- **Die Vortat muss abgeschlossen sein**, bevor eine Begünstigung möglich ist. Die Mitwirkung an der Vortat kann nur als Beteiligung an ihr (Mittäterschaft oder Teilnahme), nicht als Begünstigung strafbar sein.
 - Die Beistandleistung wirkt sich schon vor dem äusseren Abschluss der Vortat
→ Teilnahme;
 - Die Beistandleistung wirkt sich erst nach dem äusseren Abschluss der Vortat
→ Begünstigung.

2. Tathandlung

- **Der Begünstiger entzieht den Vortäter der Verfolgung oder dem Vollzug**.
- **Das blosse Beistandleisten genügt nicht**, sondern der Begünstigte muss mindestens für **geraume Zeit** der Verfolgung oder dem Vollzug tatsächlich entzogen werden, wobei allerdings **auch die vorübergehende, nicht nur die endgültige Entziehung genügt**.
- Es genügt, wenn die Tathandlung **geeignet** ist, den Flüchtigen für eine gewisse Zeit der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug zu entziehen
→ **Gefährdungsdelikt**.
- **Beispiele** von Verhaltensweisen: Falsche Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden; Hilfeleistung bei der Flucht, auch durch Verbergen des Flüchtigen; Unterdrückung oder Veränderung von Beweismitteln (einschliesslich der Zeugenaussage); Verbüssen der Strafe für einen anderen, Zahlung der Busse für ihn.
- Begünstigung durch **Unterlassen**?
 - Eine **allgemeine Pflicht**, strafbare Handlungen den Behörden zur Kenntnis zu bringen, besteht **nicht**.
 - **Unechtes Unterlassungsdelikt**: Erforderlich ist eine spezielle **Garantenpflicht**, wie sie insbesondere denjenigen Personen obliegt, die **kraft ihres Amtes an der Strafverfolgung oder dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen mitzuwirken haben**, wie **Polizeibeamten, Staatsanwälten, Jagdaufsehern**.
- Die Begünstigung muss sich auf einen anderen beziehen: **Die Selbstbegünstigung ist straflos**

- Gedanke der Unzumutbarkeit der Selbstausslieferung.
- **Straflosigkeit** auch der **mittelbaren Selbstbegünstigung**, die dann vorliegt, wenn der **Vortäter** in irgendeiner Form an seiner, des Vortäters, Begünstigung mitwirkt
 - **Unrechtsteilnahmetheorie**: Liegt der Strafgrund der Teilnahme in der Mitwirkung an dem vom Täter begangenen Unrecht, so sind infolge der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung sowohl Anstiftung als auch Helferschaft dazu ausgeschlossen.

3. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz**;
- Genauerer Kenntnis der Vortat bedarf es nicht, da die Begünstigung gerade keine Form der Teilnahme darstellt.

4. Strafdrohung

- Abs. 1^{bis} verweist auf Art. 75^{bis}; es geht um **besonders schwere Delikte**, die nicht mehr verjähren, wie Völkermord, Kriegsverbrechen und schwerste Fälle von Erpressung und Nötigung;
- Abs. 2: Fortführung der Gedanke der Unzumutbarkeit
 - Fakultativer Schuldausschliessungsgrund.

C. Geldwäscherei

1. Geldwäscherei, Art. 305^{bis}

a) Allgemeines

Den Vorgang der Geldwäscherei kann man umschreiben als **den systematisch betriebenen Versuch, Vermögenswerte mit den Mitteln des Finanzmarktes zu tarnen, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu entziehen.**

b) Objektiver Tatbestand

1) Tatobjekt

Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren:

- Vermögenswerte i. S. von StGB 59;
- Verbrechen:
 - Massgebend ist die Definition von StGB 9¹;
 - Erforderlich ist nicht nur der Nachweis, **dass** die Vermögenswerte deliktisch erworben worden sind, sondern auch, aus welcher **Art** von Delikt sie herrühren
 - **Schwäche** des Tatbestandes: Bei Verbrechensorganisationen besteht von vornherein keine Möglichkeit, einzelne ihrer Vermögenswerte einer **bestimmten** Straftat zuzuordnen.
- herrühren: Die Vermögenswerte sind durch ein Verbrechen erlangt worden. Ob auch Ersatzwerte vom Tatbestand noch erfasst werden, ist umstritten.

2) Tathandlung

Vornahme einer Handlung, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung der genannten Vermögenswerte zu vereiteln:

- **Einziehung**: Vgl. StGB 59;
- **Vereiteln**: Jeder Vorgang, der die **Auffindung oder Identifizierung der einziehbaren Vermögenswerte verhindert**, wie der Umtausch in andere, weniger verfängliche Wertträger, das Verbergen der Deliktsbeute, aber auch falsche Auskünfte über ihren Verbleib usw. Vereitelt werden aber kann die Einziehung auch durch den blossen Verbrauch deliktisch erworbener Mittel oder sogar,

etwa bei Entdeckungsgefahr, durch die Beseitigung des Einziehungsgegenstandes, wie z.B. von Drogen. Die **blasse Eignung** einer Handlung, die Einziehung zu vereiteln, genügt.

c) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz; "oder annehmen muss" → Eventualdolus genügt.

d) Strafdrohung

- Qualifikationen in **schweren Fällen** (Ziff. 2):
 - **Verbrechensorganisation** (Lit. a): vgl. StGB 260^{ter};
 - **Bandenmässige Begehung** (Lit. b);
 - **Gewerbsmässiges Handeln** (Lit. c).
- Die Strafvorschrift greift auch ein, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde, sofern sie auch am Begehungsort strafbar ist.

e) Konkurrenzen

- Im Verhältnis zur Begünstigung: Strafbarkeit eines an der Vortat Beteiligten → Privileg strafloser Selbstbegünstigung?
Die Geldwäscherei ist als **andere** Straftat im Sinne der Regel anzusehen, dass der Zweck der Selbstbegünstigung sie nicht zu rechtfertigen vermag. Ergebnis: Wer seine Verbrechensbeute steckt, macht sich strafbar!
- Geldwäscherei im Zusammenhang mit den Drogenhandel: BetMG 19 als Spezialtatbestand geht vor.

2. Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht, 305^{ter}

- Strafbar ist die Verletzung der Identifikationspflicht als solcher, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte tatsächlich aus einer Straftat und aus welcher Straftat sie etwa herrühren
→ Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Melderecht des Finanziers: Spezieller Rechtfertigungsgrund für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten.

3. Verletzung prozessualer Wahrheitspflichten

A. Falsche Beweissaussage, Art. 306

B. Falsches Zeugnis, Gutachten, Übersetzung, Art. 307

C. Strafmilderungen, Art. 308

Abs. 1: Fall der tätigen Reue nach (formell) vollendetem Delikt.

Abs. 2: Aussage- oder Ehrennotstand.

4. Urkundendelikte

A. Kriminalpolitik, geschütztes Rechtsgut

Die Urkunden spielen eine spezifische Rolle im **Rechtsverkehr**; man bezieht sich auf Tatsachen, die im Form von Papier vorgelegt sind

→ Verlässlichkeit;

- Vereinfachung;
- Beweisfunktion.

Die Urkunden werden um des **erhöhten Beweiswertes** willen geschützt; es geht nicht um den Inhalt der Urkunde. Massgebend ist die Täuschung über die Erwartung von Beweiswert der Urkunde, nicht darüber, ob der Inhalt richtig oder falsch ist.

B. Urkundenbegriff, Art. 110 Ziff. 5

Es gibt drei verschiedene Formen von Urkunden: Schriften, Zeichen und Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern.

1. Die Schrifturkunde

= "*Schrift, die bestimmt und geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen*"

a) Schrift

- **Schriftstück: Die auf irgendeinem Material, auf irgendeiner Unterlage angebrachte Schrift; verkörperte Schriftzeichen.**
- Die **Art** der Schrift ist dabei gleichgültig, sofern sie nur Worte in lesbarer Weise versinnbildlicht.
- **Keine Schrift sind dagegen Aufzeichnungen auf Tonträger (CD) und sonstige nicht visuell ablesbare Datenträger (Magnetbänder);** sie können nur einbezogen werden, soweit Satz 2 sie der Schriftform gleichstellt.
- Es ist egal, wie das **Material** beschaffen ist; es bedarf allerdings **einer festen Verbindung von Schrift und Unterlage (Perpetuierungsfunktion der Urkunde).**
- Die Urkunde muss **eine Erklärung verkörpern, einen gedanklichen Inhalt haben.** Die Schrifturkunde verdient den strafrechtlichen Schutz, weil **sie einen Gedanken, eine Erklärung fixiert:** Nur der Inhalt hat den spezifischen Beweiswert, um den es bei den Urkundendelikten geht. Dieser Inhalt muss sich prinzipiell aus der Urkunde selbst ergeben.
- **Nicht** als menschliche Gedankenäußerung kann gelten, was ein Gerät oder eine Maschine **automatisch** aufzeichnet. Massgebend ist, **wem das Schriftstück als Urheber zugerechnet wird:** Es kann im Rechtsverkehr als eine Erklärung desjenigen gelten, der die Datenverarbeitungsanlage für sich einsetzt und das Ergebnis nach aussen hin erkennbar autorisiert. Es kann dann eine Urkunde sein.

b) Beweiseignung

Objektives Merkmal: Es genügt, wenn das Schriftstück **nach Gesetz oder Verkehrsübung als Beweismittel anerkannt** wird. Die Urkunde wird um des **besonderen Beweiswertes** willen geschützt, **der ihr im Rechtsverkehr zukommt.**

c) Beweisbestimmung

Subjektives Erfordernis: **Der Wille des Ausstellers oder einer anderen Person, mit dem Schriftstück ein Beweismittel zu schaffen oder es als solches zu benutzen.** Dieser Wille kann sich freilich nicht auf beliebige, sondern nur auf solche Möglichkeiten des Beweises beziehen, die im Inhalt der Urkunde, d.h. in ihrer **Beweiseignung**, angelegt sind.

Man unterscheidet:

- **Absichtsurkunde:** Schriftstück, das von Anfang an zum Beweis bestimmt ist;
- **Zufallsurkunde:** Schriftstück, das diese Bestimmung erst später erhält, sei es durch den Urheber oder einen anderen (Beispiel: Der Liebesbrief, der im Ehescheidungsverfahren beweisheblich wird).

d) Erkennbarkeit des Ausstellers

- Der spezifische Beweiswert der Urkunde hängt davon ab, dass **sich ein bestimmter Aussteller zu der schriftlich fixierten Erklärung bekennt (Garantiefunktion** der Urkunde). Mit **anonymen Schriftstücken** kann man **keinen Urkundenbeweis** führen.
- Der Regelfall wird **die Unterschrift** sein. Doch kann die ausdrückliche Nennung des Ausstellers entbehrlich sein, wenn **nach dem sonstigen Inhalt der Urkunde und den Umständen ihrer Ausgabe und Verwendung eine bestimmte Person als ihr Garant auftritt**. Natürlich kommt es nicht darauf an, dass der wirkliche Aussteller erkennbar wird; sonst wäre die unechte Urkunde gar keine Urkunde. Es kann also auch eine fiktive Person als Aussteller angegeben werden. Wesentlich für die Urkundenqualität ist nur **der Anschein, dass sich eine bestimmte Person als Aussteller zu dem Schriftstück bekenne**.
- **Versteckte Anonymität**: Hier wird zwar ein Aussteller genannt, doch ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob sich damit eine bestimmte Person als Aussteller zu dem Schriftstück bekennt (Bsp.: "Müller" in Zürich). Hier kann es nur darauf kommen, ob der Eindruck erweckt werden soll, als rühre das Schriftstück von einer der Individualität nach bestimmten Person dieses Namens her, oder ob sich der Urheber ersichtlich hinter dem Allerweltsnamen versteckt. Allein im ersten Falle ist das Schriftstück eine Urkunde.

2. Das Beweiszeichen

= "**Zeichen, das bestimmt und geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen**"

- Der Schutz gilt nur solchen Zeichen, die von vornherein zum Beweise bestimmt sind ("Absichtszeichen").
- Für die amtlichen Zeichen gibt es Sonderregelungen.
- So bleiben für die Urkundendelikte nur die privaten Beweiszeichen übrig. Bsp.: Bauernmarke.

a) Bildliche, symbolische Darstellung

- Die Darstellung erhält einen Erklärungsinhalt **erst im Zusammenhang mit den Umständen, unter denen sie angebracht wird**;
- **Beständigkeit** des Erklärungsinhaltes.

b) Beweisfunktion

- **Beweisbestimmung**: Das Zeichen muss bereits vom Urheber mit dem Willen geschaffen oder angebracht worden sein, Beweis für rechtserhebliche Tatsachen zu schaffen.
- **Beweiseignung**.
- **Die Beweiszeichen unterscheiden sich von den Schrifturkunden dadurch, dass sich ihre Beweisbedeutung nicht aus ihnen selbst, sondern allein aus den Umständen ihrer Anbringung ergibt**.

c) Erkennbarkeit des Ausstellers

Der Hinweis auf den Aussteller muss sich zumindest aus den Umständen ergeben, unter denen das Zeichen angebracht wird.

3. Die Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträgern

"Die Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient."

a) Aufzeichnung

- **Daten**:
 - Erfordernis der **menschlichen Gedankenerklärung**;

- Die Informationen können maschinell ohne weiteres wieder in eine visuell erkennbare, vor allem lesbare Form zurückgeführt werden.
- **Träger** der Aufzeichnungen:
Keine Beschränkung: Jedes Medium, mit dessen Hilfe Daten fixiert werden können
- **Beständigkeit (Perpetuierungsfunktion):**
 - Die Aufgabe der **Datenträger** liegt in der **langfristigen Sicherung von Daten**: Disketten, Magnetbänder, Festplatten, aber nicht der Arbeitsspeicher!
 - **Beschränkung des Zugangs** zu den Daten.

b) Beweisbestimmung

Problematisch: Es lässt sich nicht entscheiden, ob es sich um bloße interne Notizen, Textbausteine, Entwürfe oder beispielsweise um endgültig für einen Empfänger bestimmte Schreiben handelt.

c) Erkennbarkeit des Ausstellers

Die Datenregistrierung stammt aus der Datenverarbeitungsanlage eines bestimmten Betreibers und ist diesem zuzurechnen.

4. Zusammenfassung

<i>Kriterium</i>	<i>Schriften</i>	<i>Zeichen</i>	<i>Bild- und Datenträger</i>
<i>Art</i>	Schriftzeichen	Bildliche, symbolische Darstellungen	Aufzeichnungen auf alle möglichen Träger
<i>Funktion</i>	Perpetuierungsfunktion	Perpetuierungsfunktion, Beständigkeit	Perpetuierungsfunktion
<i>Inhalt</i>	Menschliche Gedankenerklärung	Absichtserklärung	Menschliche Gedankenerklärung
<i>Beweisbestimmung</i>	Ergibt sich aus Gesetz, Sinn oder Natur des Schriftstückes	ZB. Identität des Gegenstandes, des Käufers	Oft Problem: Nur interne Notiz oder tatsächlich für Rechtsverkehr bestimmt?
<i>Beweiseignung</i>	Anerkennung nach Gesetz oder Verkehrsübung	Beweisbedeutung ergibt sich aus den Umständen ihrer Vergabe	Sicherung als Gewähr für die Intaktheit der Aufzeichnung
<i>Erkennbarkeit des Ausstellers</i>	Unterschrift. Keine nötig, wenn durch Inhalt oder Verwendung eine bestimmte Person als Garant auftritt. / Unechte Urkunde	Muss sich zumindest aus den Umständen der Vergabe ergeben	Zurechenbarkeit der Daten zum Betreiben der Anlage (BGer)

5. Die öffentliche Urkunde (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 2)

Der öffentlichen Urkunde spricht das Gesetz besondere Beweiskraft zu (Art. 9 ZGB).

Vorausgesetzt sind dabei die allgemeinen Erfordernisse der Urkunde (im strafrechtlichen Sinne).

Zusätzliche Anforderungen:

a) Aussteller

- **Behörde:**
 - Organe eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, dessen Träger nicht Beamte sind;
 - Beispiele: Parlamente, Kommissionen.
- **Beamter:**
 - Person, die amtliche Funktionen ausübt;
 - Abhängigkeitsverhältnis zum Gemeinwesen.

- **Personen öffentlichen Glaubens:**

- Privatpersonen, die durch staatliche Autorisation ermächtigt sind, öffentliche Urkunden auszustellen.
- Beispiel: Die Notare im Kanton Bern.

b) Funktioneller Zusammenhang

Der Aussteller handelt in seiner Eigenschaft als zur Beurkundung berufene Person.

c) Inhalt der Urkunde

Inhalt der Urkunde ist **die Ausübung hoheitlicher Funktionen:**

- Die von einer Person des öffentlichen Rechts nicht in Ausübung hoheitlicher Rechte, sondern in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellten Urkunden sind keine öffentlichen;
- Schriftstücke rein innerdienstlichen Charakters (z.B. verwaltungsinterne Notizen) scheiden aus.

6. Urkunden des Auslandes

Art. 255 stellt die Urkunden des Auslandes den inländischen Urkunden gleich. Diese Vorschrift gilt für sämtliche Urkundentatbestände.

C. Urkundenfälschung, Art. 251, 1. Alternative

1. Objektiver Tatbestand

a) Fälschen

= **Herstellen einer unechten Urkunde**

- Massgebend ist **die Echtheit, nicht die Wahrheit** der Urkunde. **Echt ist eine Urkunde, wenn der wirkliche und der aus ihr ersichtliche Aussteller identisch sind.**
- Aussteller einer Urkunde ist **derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird.** Wirklicher Aussteller ist der "geistige", materielle Urheber der Urkunde, derjenige, **auf dessen Willen sie nach Existenz und Inhalt zurückgeht (Geistigkeitstheorie).**
- **Weist die Urkunde auf einen anderen als diesen ihren wirklichen Aussteller hin, so ist sie unecht.** Die Unechtheit bedeutet **eine Identitätstäuschung.** Keine Rolle spielt, ob die Urkunde inhaltlich wahr oder unwahr ist.
- **Nicht entscheidend ist die Verwendung eines anderen als des eigenen Namens.** Massgebend ist allein, ob die Urkunde den Anschein erweckt, einer anderen Person als derjenigen zugerechnet werden zu müssen, die tatsächlich für sie einzustehen hat:
 - Der Gebrauch eines anderen als des richtigen Namens führt nicht zur Unechtheit der Urkunde, wenn er keine Täuschung über die Identität des Ausstellers bedeutet. Beispiel: Verwendung eines Pseudonyms.
 - Umgekehrt kann eine Urkunde trotz Verwendung des richtigen Namens unecht sein, wenn sie über die Identität des Ausstellers täuscht.

b) Verfälschen

Jemand ändert den Inhalt einer von jemand anderem ausgestellten Urkunde eigenmächtig ab, und zwar so, dass der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben. Der Aussteller dieser abgeänderten Urkunde und der aus ihr selbst ersichtliche Aussteller sind nicht identisch. Die Urkunde ist also unecht.

Das Verfälschen ist insofern nur ein Spezialfall des Herstellens einer unechten Urkunde, eben des Fälschens.

c) Blankettfälschung

Jemand "benützt die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde".

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz.
- **Täuschungswille**: Der Täter hat den Willen, die Urkunde als echt zu verwenden.
- Alternativ: **Schädigungsabsicht** oder **Vorteilsabsicht**.

a) Schädigungsabsicht

- Betroffen müssen sein:
 - fremde Vermögensrechte;
 - alle subjektiven Rechte.
- Schädigung: Die Ausübung solcher Rechte wird durch die Urkundenfälschung erschwert oder vereitelt.

b) Vorteilsabsicht

- Vorteil: Jede subjektive Besserstellung;
- Die Unrechtmässigkeit ergibt sich aus dem Ziel oder aus dem Mittel.

D. Sondertatbestände Art. 252, 256, 257E. Falschbeurkundung, Art. 251, 2. Alternative1. Zur Abgrenzung von der Urkundenfälschung

	<i>Urkundenfälschung</i>	<i>Falschbeurkundung</i>
<i>Kriterium:</i>	Echtheit	Wahrheit
<i>Schutzobjekt:</i>	Herkunftsvertrauen	Inhaltsvertrauen
<i>Definition:</i>	= Verletzung des Herkunftsvertrauens = Täuschung über die Identität des Ausstellers = Falscher Aussteller mit falschem oder richtigem Inhalt	= Verletzung des Inhaltsvertrauens = Qualifizierte schriftliche Lüge = Richtiger Aussteller mit falschem Inhalt

<i>Urkunde</i>	<i>echt</i>	<i>unecht</i>
<i>richtig</i>	–	Urkundenfälschung
<i>falsch</i>	Falschbeurkundung	Urkundenfälschung

2. Objektiver Tatbestanda) Eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden

Zwischen der blossen schriftlichen Lüge, die nach allgemeiner Auffassung straflos bleiben sollte, und der eigentlichen Beurkundung der Unwahrheit lässt sich keine scharfe Grenze ziehen. Rechtsstaatlich ist eine Abgrenzung durch **funktionale Auslegung im Hinblick auf den Beweiswert** nötig. Die **Auslegung** soll **sehr restriktiv** sein.

Prüfungsschema:

1) Worüber sagt die Urkunde etwas aus ? (Aussagegehalt)

Die Lüge muss sich auf den Aussagegehalt beziehen, erstreckt sich **niemals auf die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen** des in ihr bezeugten Sachverhalts.

2) Liegt eine Äusserung über das Erklärte oder über den Inhalt der Erklärung vor?

Je nachdem, ob eine Urkunde **Erklärungen als solche** festhält (**Dispositivurkunden, Protokolle**) oder Mitteilungen **über (andere) Tatsachen** macht, ist der Bezugspunkt der "Wahrheit" verschieden. Im einen Falle muss **die Erklärung**, im anderen **der Sachverhalt korrekt wiedergegeben werden**.

3) Erstreckt sich die Beweisfunktion speziell auf die unrichtige Behauptung?

Nötig sind **besondere Gründe für die erhöhte Beweisfunktion**: Die im Verhältnis zur "schriftlichen Lüge" **erhöhte Überzeugungskraft** der unwahren Urkunde kann nur angenommen werden, wenn **allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten**, wie sie unter anderem in der **Prüfungspflicht einer Urkundsperson** oder in **gesetzlichen Vorschriften** gefunden werden können, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen.

Beispiele: Öffentliche Beurkundung, kaufmännische Buchhaltung.

b) Eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden lassen

Begehung des Deliktes in mittelbarer Täterschaft.

3. Subjektiver Tatbestand

Vgl. Urkundenfälschung

4. Gebrauchmachen

- Tatobjekt: Eine entweder unechte oder unwahre Urkunde;
- "Zur Täuschung gebraucht": Die Täuschung muss keineswegs gelingen, sondern vom Täter nur gewollt sein.
- Das Delikt ist im Zeitpunkt vollendet, in welchem die Urkunde der zu täuschenden Person zugeht.

5. Konkurrenzen

- Die Sonderregelungen gehen dem Art. 251 als Spezialgesetz vor;
- Mit **Betrug**: Wegen der Verschiedenheit der Rechtsgüter ist stets **echte Konkurrenz** anzunehmen;
- Dient die Urkundenfälschung ausschliesslich der Begehung eines Steuerdeliktes, so sollen stets die (milderen) Spezialbestimmungen des Steuerstrafrechts anwendbar sein.

F. Erschleichen einer falschen Beurkundung, Art. 253

1. Sinn der Norm

Art. 317 ist ein echtes Amtsdelikt, das die Sondereigenschaft des Täters (Beamter, Notar) voraussetzt. Mittelbare Täterschaft eines Aussenstehenden ist beim (echten) Sonderdelikten nicht möglich.

2. Tathandlung

- Bewirken einer "unrichtigen" – also **inhaltlich unwahren** – Beurkundung rechtlich erheblicher Tatsachen durch Täuschung.
- Die Täuschung muss **den Vorsatz der Urkundsperson ausschliessen**, so dass diese ihrerseits nicht nach Art. 317 Ziff. 1 (sondern höchstens nach Ziff. 2) strafbar ist.

- Gebrauchmachen (Abs. 2)

3. Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist Vorsatz, nicht aber Schädigungs- oder Vorteilsabsicht.

4. Konkurrenzen

Gegenüber Art. 251 erscheint Art. 253 als Spezialtatbestand.

G. Unterdrückung von Urkunden, Art. 254

Schutzrichtung: Unbefugte **Entziehung des Beweiswertes**.

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

- **Urkunde**: Diese Urkunde muss nicht wahr, aber sie muss **echt** sein.
- Der Täter darf **über diese Urkunde nicht allein verfügen** → **Verfügungsbefugnis**. Es kommt darauf an, **wem der Beweiswert der Urkunde zusteht**. Insoweit ist das Eigentum nicht allein massgebend.

b) Tathandlungen

Die Urkunde wird **in ihrem Beweiswert betroffen**; eine rein äusserliche Beeinträchtigung, die die Lesbarkeit und Verwendbarkeit nicht berührt, scheidet also aus.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz.
- Alternativ: **Schädigungsabsicht** oder **Vorteilsabsicht, nicht aber Aneignungswille**:
Der beabsichtigte Vorteil muss nicht eine Folge der Aneignung der Urkunde, sondern **des Umstandes sein, dass sie dem Berechtigten entzogen wurde**, sich also gerade daraus ergeben, dass der Berechtigte den Besitz der Urkunde verloren hat. **Nicht die Erlangung der Urkunde durch den Täter, sondern die Entziehung des Beweiswertes beim Berechtigten macht das spezifische Unrecht der Urkundenunterdrückung aus.**
→ Die Urkundenunterdrückung muss **ohne Aneignungswillen** erfolgen.

3. Konkurrenzen

Mit Sachbeschädigung: Echte Konkurrenz

5. Ungehorsamsdelikte

A. Art. 285

B. Art. 286

C. Art. 292

6. Bestechungsdelikte

A. Art. 322^{ter} StGB ff.

Frühere Art. 288, 315 und 316 StGB

Neuerungen:

- Anders als im früheren Recht werden nicht nur vorgängige Zuwendungen, sondern auch **nachträgliche** Belohnungen bestraft.
- Die Tatbestände der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme (Art. 322^{quinqüies} und 322^{sexties} StGB) decken Zuwendungen ab, die im Hinblick auf die Amtsführung als solche erfolgen. Dadurch können namentlich auch als „Anfüttern“ bzw. „Klimapflege“ bezeichnete Verhaltensweisen bestraft werden.
- Die aktive Bestechung **fremder Amtsträger** (Art. 322^{septies} StGB) wird unter Strafe gestellt.

7. Verletzung des Amts- und des Berufsgeheimnisses

A. Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 320

1. Objektiver Tatbestand

- **Täter:** Das **Mitglied einer Behörde** oder ein **Beamter**.
- **Geheimnis** in seinem **materiellen Begriff**:
 - **Relative Unbekanntheit**
 - **Erkennbarer Geheimhaltungswille** des Geheimnisherrn
 - **Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse**Art. 320 schützt Geheimnisse der Behörden (Dienstgeheimnisse) und Privatgeheimnisse prinzipiell in gleicher Weise.
- Das Geheimnis ist **dem Behördenmitglied oder Beamten in dieser Eigenschaft anvertraut** oder **von ihm in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen** worden.
- Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt **auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses** bestehen (Ziff. 1 Abs. 2).
- Tathandlung = "**Offenbaren**": **Jedes Zugänglich-Machen der geheimzuhaltenden Tatsachen an Unberufene**, auch das Unterlassen hinreichender Verwahrung von Akten usw. **Unberufener** ist an sich **jeder Aussenstehende**, auch wenn dieser seinerseits einer Schweigepflicht unterliegen sollte.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, insbesondere **das Wissen, ein Geheimnis zu verletzen**.

3. Rechtfertigungsgründe

a) Einwilligung des Berechtigten

Frage: Wer ist als **Geheimnisherr** und damit als **Berechtigter** anzusehen?

Bei **Amtsgeheimnissen, an deren ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse besteht**, ist der **Staat** Geheimnisherr. Eine Einwilligung des betroffenen Einzelnen scheidet aus. Die **schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde** nach Ziff. 2 stellt den Täter straflos.

b) Berufs- und Amtspflicht (Art. 32)

Gesetzliche Offenbarungs-, Anzeige- oder Meldepflichten bzw. Mitteilungsrechte.

c) Wahrnehmung berechtigter Interessen

Voraussetzungen:

- Das öffentliche Interesse an der Offenbarung überwiegt;
- Der Beamte hat **mit allen ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen, insbesondere dienstlichen Mitteln versucht**, gegen die Amtspflichtverletzungen oder sonstigen Missstände anzukämpfen, die er in seiner Stellung wahrgenommen haben will (BGE 94 IV 71)

4. Konkurrenzen

- Mit Art. 293: Art. 320 ist ein unechtes Sonderdelikt und geht Art. 293 vor.
- Mit Art. 321: Art. 320 geht Art. 321 vor.

B. Verletzung des Berufsgeheimnisses, Art. 321

Im Unterschied zu Art. 320 schützt Art. 321 primär Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen.

1. Objektiver Tatbestand

- **Täter:** Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach OR zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, ihre Hilfspersonen sowie Studierende
→ **abschliessende Aufzählung**
- **Geheimnis** in seinem **materiellen Begriff:**
 - **Relative Unbekanntheit**
 - **Erkennbarer Geheimhaltungswille** des Geheimnisherrn
 - **Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse**
- Die geheimzuhaltenden Tatsachen müssen dem Schweigepflichtigen **in seiner Eigenschaft als Träger eines jener Berufe** bekanntgeworden sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm anvertraut oder bloss bei Ausübung des Berufes wahrgenommen worden sind.
- Ist eine Schweigepflicht entstanden, so bleibt sie grundsätzlich **auch nach dem Ende der Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten und nach Beendigung der Berufsausübung bzw. der Studien** bestehen (Ziff. 1 Abs. 3).
- Tathandlung = "**Offenbaren**": **Jedes Zugänglich-Machen der geheimzuhaltenden Tatsachen an Unberufene**, auch das Unterlassen hinreichender Verwahrung von Akten usw. **Unberufener** ist an sich **jeder Aussenstehende**, auch wenn dieser seinerseits einer Schweigepflicht unterliegen sollte.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, insbesondere die **Kenntnis der den Geheimnischarakter und die Schweigepflicht begründenden Umstände**.

Fehlendes Bewusstsein der Schweigepflicht → Verbotsirrtum (Art. 20)

3. Rechtfertigungsgründe

a) Einwilligung des Berechtigten

- Der Berechtigte ist der **Geheimnisherr**, derjenige also, den das Geheimnis betrifft (und der mit demjenigen, der das Geheimnis anvertraut hat, nicht identisch zu sein braucht).
- Liegt in dieser Einwilligung **die gänzliche Preisgabe des Geheimhaltungswillens**, so ist ein "Geheimnis" im strafrechtlichen Sinne nicht mehr vorhanden, das Verhalten also gar **nicht mehr tatbestandsmässig**.
- Wird dagegen die Mitteilung **nur an bestimmte Personen oder Stellen gestattet**, so hat die Einwilligung den Charakter eines **Rechtfertigungsgrundes** (und muss dann selbstverständlich allen

an eine solche Einwilligung zu stellenden Anforderungen genügen). Sie kann auch **stillschweigend** erteilt werden.

b) Bewilligung der Behörde

- Strafflos ist der Täter, wenn er auf Grund einer auf sein Gesuch erteilten **schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde** gehandelt hat (Ziff. 2)
- Ob sie die Bewilligung erteilt, sollte die Behörde ihrerseits von einer **Abwägung der einander widerstreitenden Interessen** abhängig machen.

c) Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Behörden (Ziff. 3)

- Soweit der Schweigepflichtige eine **Zeugnis-**, eine **Auskunfts-** oder eine **Anzeigepflicht** hat, muss er diese Pflicht erfüllen.
- **Das eidgenössische oder kantonale Recht** muss eine solche Pflicht **ausdrücklich** statuieren.
- Es wird angenommen, dass alle nach Art. 321 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen **von Bundesrechts wegen berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern**.

d) Sonstige Rechtfertigungsgründe

Pflichtenkollision, Wahrnehmung berechtigter Interessen, Notstand.

4. Antrag

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird nur **auf Antrag verfolgt**; **antragsberechtigt** ist der **Geheimnisherr**.

5. Konkurrenzen

Mit Art. 162: Art. 321 geht vor.

8. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden

A. Strafbare Vorbereitungshandlungen, Art. 260^{bis}

B. Kriminelle Organisation, Art. 260^{ter}

1. Definition der kriminellen Vereinigung

- **Organisation:** Zusammenschluss von mindestens drei, regelmässig aber mehr Personen, die nicht nur **festen Regeln der Willensbildung und Aufgabenverteilung** unterliegen, sondern auch auf **Dauer** berechnet, **vom Wechsel ihrer Mitglieder** also prinzipiell **unabhängig** sind.
- Eigentlicher **Zweck der Organisation** muss **ein krimineller** sein: **Gewaltverbrechen zu begehen** oder **sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern**:
 - Das **Verbrechen** bestimmt sich formal nach Art. 9 StGB;
 - **Gewaltverbrechen** sind solche, deren Begehung Gewalt im strafrechtlichen Sinne bedeutet oder einschliesst;
 - **Auf Bereicherung abzielende Verbrechen** sind neben den Vermögensdelikten beispielsweise auch die Herstellung von Falschgeld oder Drogenhandel nach Art. 19² BetMG.
- **Geheimhaltung:**

- Die Organisation **hält ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim** (Bsp.: Die sizilianische Mafia);
- Was geheimgehalten wird, muss **nicht die Existenz** der Organisation sein, aber **ihre innere Struktur und der Kreis ihrer Mitglieder und Helfer**.

2. Strafbare Beteiligung

a) Erste Tatvariante

Beteiligung: Die Mitwirkung **in** der Organisation, die auf solche Weise manifestierte Zugehörigkeit zu ihr.

b) Zweite Tatvariante

Unterstützung einer kriminellen Organisation **in ihrer verbrecherischen Tätigkeit:**

- Gefordert ist ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen beiden: Die Mitwirkung des Aussenstehenden muss auf die verbrecherische Tätigkeit der Organisation verweisen;
- Von einer strafrechtlichen Haftung wegen Gehilfenschaft unterscheidet sich solche Unterstützung dadurch, dass **der Bezug auf hinreichend bestimmte einzelne Delikte fehlt**.

3. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, Kenntnis vor allem des verbrecherischen Charakters ihrer Tätigkeit

4. Strafdrohung

- **Bemüht sich der Täter, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern**, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Ziff. 2).
- Es gibt **keinen strafbaren Versuch** und **keine strafbare Teilnahme**.

5. Konkurrenzen

- Mit Art. 275^{ter}: Art. 260^{ter} hat Vorrang;
- Mit Art. 260^{bis}: Art. 260^{ter} geht vor, keinesfalls echte Konkurrenz;
- Mit Art. 305^{bis} (Geldwäscherei):
 - Echte Konkurrenz wegen der Verschiedenheit der geschützten Rechtsgüter;
 - Handelt der Geldwäscher als Mitglied einer Verbrechensorganisation, so wird man der Qualifikation von Art. 305^{bis} Ziff. 2 Bst. a, die das Organisationsdelikt mitumfasst, den Vorrang geben können.
- Dem Täter kann auch die strafbare Beteiligung an den von der Organisation verübten **Verbrechen selbst** zur Last gelegt werden:
 - Wenn seine Mitwirkung sich in dieser Beteiligung erschöpft hat, soll Art. 260^{bis} als subsidiär zurücktreten;
 - Ging die Mitwirkung über diese Beteiligung hinaus, kann sie auch nur die Begehung weiterer Verbrechen erleichtert oder gefördert haben, so muss echte Konkurrenz angenommen werden.

6. Begehung im Ausland

Dem schweizerischen Strafrecht ist auch unterworfen, wer sich im **Ausland** an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt, wenn diese "ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt" (Ziff. 3).

C. Verübung einer Tat in selbstverschuldeter
Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263)